

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Bundespräsidentin Viola Amherd
3003 Bern

per Mail an:
recht@babs.admin.ch

Bern, 4. September 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über die Krisenorganisation

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Allgemeines

Wir stellen fest, dass die Anhörungspflicht und Partizipation der Sozialpartner und insbesondere der Gewerkschaften in der Revision nicht explizit angeordnet werden, bevor es zu Massnahmen kommt, die Krisen-Auswirkungen in der Arbeitswelt haben. Dies ist nicht zweckmässig und entspricht insbesondere nicht dem Vorgehen während der Covid-Pandemie, das für eine erfolgreiche Bewältigung der ökonomischen Folgen mitentscheidend war.

Die Sozialpartner und insbesondere die Gewerkschaften sind vielmehr zwingend in solchen Fällen in den Gremien einzuladen und zu begrüssen, dies muss im in allen Bereichen der Verordnung systematisch aufgenommen werden.

Vorgeschlagene Änderungen

Gegenstand Art. 1 lit. c. ist mit dem Begriff der Sozialpartner zu erweitern.

Art. 1 c. (neu): den Einbezug von Kantonen, Sozialpartner und Wissenschaft durch die überdepartementale Krisenorganisation;

Politisch-Strategischer Krisenstab (PSK) Art. 5 ff.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 sollen neben Vertreter des Bundes und Kantone auch die Sozialpartner einbeziehen. In lit. c und d. ist nur von «Dritten» und «Kantone» die Rede. Diese Bestimmung ist zu erweitern mit «Sozialpartner» zu ergänzen, z.B. in einem separatem lit. e. oder mit einer Erweiterung von lit. d.

(neu): d. Vertretungen Dritter, namentlich die Sozialpartner.

oder

(neu): e. Vertretung der Sozialpartner

Operativer Krisenstab (OKS) gem. Art. 8 f

Auch hier ist in Abs. 2 neben den Kantonen und Dritten auch die Sozialpartner zu erwähnen, analog Art. 6.

Permanenter Kernstab gem. Art. 9 ff.

Art. 11 Tätigkeiten im Krisenfall

Im Krisenfall nimmt der permanente Kernstab folgende Aufgaben wahr:

a. (neu): Er unterstützt das federführende Departement beim Beizug weiterer Stellen des Bundes, der Kantone, Sozialpartner und Dritter.

Art. 12 Abs. 1 lit. b (neu):

b. Es stellt zusammen mit der Bundeskanzlei den Einbezug weiterer Bundesstellen, der Kantone, Sozialpartner und Dritter sicher.

6. Abschnitt: Einbezug von Kantonen und Wissenschaft Art. 15 f.

Neben den Kantonen und der Wissenschaft ist der Einbezug der Sozialpartner festzuhalten.

Art. 15 Abs. 1 (neu)

Die Kantone können die Sozialpartner beiziehen.

Art. 16 (neu): Beratungsgremium

1 Der Bundesrat setzt bei Bedarf ein Beratungsgremium mit Vertreterinnen der Wissenschaft und der Sozialpartner ein. Die Einsetzung erfolgt durch Verfügung.

[analog oben erweitern...]

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär